

Anlagereglement

Beschluss des Stiftungsrates vom 15. April 2025

Ausgabe



2025

Anlagereglement der Pensionskasse Stadt Zürich Stiftungsratsbeschluss vom 15. April 2025

Pensionskasse Stadt Zürich

Morgartenstrasse 30 | Postfach | 8036 Zürich

Tel. 044 412 55 55 | info@pkzh.ch | www.pkzh.ch

Inhaltsverzeichnis

	Art. 1	Zweck und Inhalt.....	4
1	ANLAGESTRATEGIE	4	
	Art. 2	Grundlagen.....	4
	Art. 3	Anlagegrundsätze	4
	Art. 4	Vorgehen.....	4
	Art. 5	Risikofähigkeit und Risikotoleranz.....	5
	Art. 6	Anlageuniversum	5
	Art. 7	Strategische Allokation und Bandbreiten	6
	Art. 8	Strategie-Dynamik und Ausnutzen der Bandbreiten	6
	Art. 9	Liquiditätsrisiko	7
	Art. 10	Soll-Wertschwankungsreserve	7
	Art. 11	Nachhaltigkeitsstrategie.....	7
	Art. 12	Überwachung der Anlagestrategie	9
2	UMSETZUNG DER ANLAGESTRATEGIE.....	10	
	Art. 13	Umsetzungsgrundsätze.....	10
	Art. 14	Einsatz von Derivaten.....	10
	Art. 15	Securities Lending.....	10
	Art. 16	Überwachung der Umsetzung	11
	Art. 17	Bewertung und Rechnungslegung.....	11
3	ANLAGEORGANISATION.....	12	
	Art. 18	Organisationsgrundsätze.....	12
	Art. 19	Zuständigkeit und Aufgaben im Bereich Vermögensanlagen	13
	Art. 20	Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	13
4	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14	
	Art. 21	Inkrafttreten	14
5	ANHÄNGE	15	
	Anhang 1:	Strategische Allokation und Bandbreiten	15
	Anhang 2:	Strategie-Indizes.....	17
	Anhang 3:	Diagramm der Anlageorganisation	19

Art. 1 Zweck und Inhalt

- ¹ Das Anlagereglement legt die Grundlagen des obersten Organs zur Anlagestrategie, zur Umsetzung der Anlagestrategie sowie zur Anlageorganisation fest.
- ² Das oberste Ziel der Vermögensanlage ist die Erfüllung des Vorsorgezwecks.
- ³ Die Anlagestrategie, deren Umsetzung sowie die Anlageorganisation werden in separaten Konzepten detailliert und nachvollziehbar hergeleitet.
- ⁴ Bei der Herleitung, Umsetzung und Überwachung der Anlagestrategie sowie in der Anlageorganisation wahrt die PKZH die Interessen ihrer Destinatäre.
- ⁵ Der Stiftungsrat überprüft das Anlagereglement mindestens einmal pro Amtsperiode.

1 ANLAGESTRATEGIE

Art. 2 Grundlagen

Die Herleitung der Anlagestrategie basiert wesentlich auf der Sollrendite, einer Einschätzung der Risikofähigkeit der PKZH sowie der Risikotoleranz der Entscheidungsträger, finanzmarkttheoretisch fundierten Anlagegrundsätzen, einem klar definierten Anlageuniversum, den gesetzlichen Vorgaben sowie auf das wirtschaftliche Umfeld abgestimmte Rendite-Risiko-Erwartungen.

Art. 3 Anlagegrundsätze

Bei der Festlegung, Umsetzung und Überwachung der Anlagestrategie orientiert sich die PKZH an den folgenden Anlagegrundsätzen:

- a) Das Anlageergebnis ist durch die anlagestrategischen Entscheide dominiert. Die Anlagestrategie wird deshalb auf das Verpflichtungswachstum (Leistungsziel) und die Risikofähigkeit ausgerichtet.
- b) Die PKZH legt ihr Vermögen breit diversifiziert an.
- c) Die Anlagestrategie der PKZH ist auf das Abschöpfen von Risikoprämien (traditionelle und alternative inkl. Illiquidität) ausgerichtet.
- d) Abweichungen von den strategischen Quoten werden regelbasiert mittels Rebalancing korrigiert. Angesichts der beschränkten Risikofähigkeit wird die Aktienquote im Fall nicht vollständig geöffneter Wertschwankungsreserven davon ausgenommen und in einer Aktienkrise mittels Buy-and-hold reduziert.
- e) Die PKZH orientiert sich bei der Vermögensanlage am Prinzip der Nachhaltigkeit.

Art. 4 Vorgehen

- ¹ Die Anlagestrategie wird so festgelegt, dass die erwartete Vermögensrendite mit einer angemessenen Marge über der Sollrendite liegt. Die Sollrendite gibt jene Vermögensrendite an, die zur Aufrechterhaltung des jeweiligen Deckungsgrades notwendig ist. Sie widerspiegelt damit die Vermögensrendite, die ausgehend von den im Vorsorereglement festgelegten Bestimmungsgrössen (Beitragssätze und Rücktrittsalter) zur Finanzierung der Leistungen notwendig ist.
- ² Werden die mit einer solchen Strategie verbundenen Risiken gemessen an der Risikofähigkeit und -toleranz als zu hoch eingeschätzt, ist die Sollrendite durch Beitragserhöhungen oder reglementarische Leistungsreduktionen zu reduzieren.

Art. 5 Risikofähigkeit und Risikotoleranz

¹ Die Risikofähigkeit bezieht sich auf die objektive Fähigkeit der PKZH, trotz Schwankungen der jährlichen Vermögenserträge langfristig ihren Leistungsversprechen nachkommen und eine allfällige Sanierung bewältigen zu können. Die Risikofähigkeit ergibt sich unter anderem aus der Sanierungsfähigkeit der Pensionskasse sowie aus dem Risiko einer Teilliquidation. Die Risikofähigkeit der PKZH ist begrenzt, weil die Kosten einer Sanierung für die Aktiv Versicherten und die Arbeitgeber sehr hoch werden können.

² Die Risikotoleranz entspricht dem Überzeugungsgrad des Stiftungsrates, in welchem Ausmass das Sanierungsrisiko akzeptiert werden soll.

Art. 6 Anlageuniversum

¹ Die PKZH kann ihr Vermögen in die folgenden Anlagekategorien investieren:

- a) Liquidität, wie Geldmarktanlagen und Kontokorrent, in CHF und Fremdwährung.
- b) Obligationen, wie Staatsanleihen hoher Bonität, Anleihen von innerstaatlichen Gemeinwesen (z.B. Kantone, Gemeinden, Provinzen), staatlich garantierten Anleihen und Anleihen von staatlich unterstützten Emittenten sowie besicherte Anleihen (z.B. Pfandbriefe), in CHF. Innerhalb dieser Quote für CHF-Obligationen sind zudem FW-Obligationen-Futures zulässig.
- c) Nicht-kotierte CHF-Nominalwertanlagen, wie Hypotheken (Direkt- und Kollektivanlagen) sowie Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- d) Unternehmensobligationen, wie «Investment-Grade»- und «High-Yield»-Anleihen, in der Schweiz, in ausländischen entwickelten Ländern und in Schwellenländern. Im Rahmen der Bewirtschaftung dieser Unternehmensobligationen können in begrenztem Umfang FW-Staatsanleihen eingesetzt werden.
- e) Private Debt, wie Bankkredite («Loans»), Darlehen («Direct Lending») sowie Investment-Grade-Infrastructure-Debt, in der Schweiz, in ausländischen entwickelten Ländern und in Schwellenländern.
- f) Indirekte Immobilienanlagen (kotiert und nicht-kotiert) in der Schweiz und in ausländischen entwickelten Ländern.
- g) Aktien in der Schweiz, in ausländischen entwickelten Ländern und in Schwellenländern.
- h) Private Equity.
- i) Infrastruktur (Direkt- und Kollektivanlagen),
- j) Hedge Funds – im Abbau.
- k) Insurance-linked Securities (inkl. Life settlements und Private-Life-Kontrakte).
- l) Anlagen beim Arbeitgeber.

² Die Währungen werden als eigenständige Anlagekategorie betrachtet.

Art. 7 Strategische Allokation und Bandbreiten

¹ Die Zielwerte (strategische Allokation) für die Aufteilung des Vermögens auf die in Art. 6 definierten Anlagekategorien sowie die entsprechenden Bandbreiten sind in Anhang 1 festgelegt.

² Für die in Art. 6 Abs. 1 definierten Anlagekategorien werden Strategie-Indizes festgelegt (siehe Anhang 2).

³ Die strategische Allokation für alternative Anlagen kann den gesetzlich zulässigen Maximalwert überschreiten. Zudem können alternative Anlagen neben diversifizierten Kollektivanlagen auch über direkte Anlagen und Kollektivanlagen mit geringer Diversifikation gehalten werden.

Das oberste Organ definiert in Anhang 1 eine Maximalquote für alternative Anlagen. Die Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten werden nur in Anspruch genommen, sofern sichergestellt ist, dass diese Anlagen sorgfältig ausgewählt, bewirtschaftet und überwacht werden, dass sie der Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezweckes dienen und dass die Risiken angemessen verteilt sind. In keiner der getätigten Anlagen besteht eine Nachschusspflicht. Die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben wird in der Jahresrechnung schlüssig dargelegt.

⁴ Das Vermögen ist nach Währungsabsicherung möglichst vollständig im Schweizer Franken exponiert und der Anteil nicht abgesicherter Fremdwährungen ist möglichst gering zu halten. Das oberste Organ legt die Maximalquote für nicht abgesicherte Fremdwährungen in Anhang 1 fest.

Art. 8 Strategie-Dynamik und Ausnutzen der Bandbreiten

¹ Das Marktrisiko der Vermögensanlagen wird dynamisch gesteuert. Das oberste Organ legt den dazu notwendigen Handlungsspielraum mittels Definition von Bandbreiten für die Anlagekategorien fest (siehe Anhang 1).

² Das Vorgehen der Strategie-Dynamik wird durch die Anlagekommission festgelegt, die sich dabei an die folgenden Prinzipien hält:

- a) Eine Verletzung der in Anhang 1 definierten Bandbreiten ist durch Rebalancing-Transaktionen zu korrigieren. Das Rebalancing-Konzept wird durch die Anlagekommission erlassen. Eine allfällige Verletzung einer Bandbreite muss spätestens nach drei Monaten korrigiert werden; ansonsten wird der Stiftungsrat über die Gründe informiert.
- b) Bei nicht voll geäußerten Wertschwankungsreserven wird die Quote für kotierte Aktien bei sinkenden Aktienkursen mittels Buy-and-hold bis auf die untere Bandbreite fallen gelassen. Bei Unterschreiten der unteren Bandbreite erfolgt das Rebalancing nicht zurück auf die strategische Quote, sondern maximal auf die untere Bandbreite + 1.5%-Punkte.
- c) Auf eine prozyklische Steuerung der kotierten Aktien wird verzichtet.

³ Temporäre Netto-Short-Positionen in Fremdwährungen aufgrund von Kursbewegungen sind zulässig, werden jedoch regelmässig durch Rebalancings bereinigt.

Art. 9 Liquiditätsrisiko

¹ Die PKZH hält laufend genügend operative Liquidität, um eine jederzeitige Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Der tatsächliche Liquiditätsbedarf wird laufend geplant und überwacht.

² Die PKZH investiert in einem Ausmass in illiquide Anlagen, welches die Umsetzbarkeit der definierten Anlagestrategie sowie die Zahlungsfähigkeit auch im Fall einer grösseren Teilliquidation jederzeit sicherstellt. Sachauslagen sind im Rahmen des Teilliquidationsreglements möglich.

Art. 10 Soll-Wertschwankungsreserve

¹ Die Höhe der Soll-Wertschwankungsreserven beträgt 21% der Summe aus Vorsorgekapital und technischen Rückstellungen.

² Die Höhe der Soll-Wertschwankungsreserve wird nach finanzökonomischen Grundsätzen mit einem Sicherheitsniveau von 95% und einem Zeithorizont von zwei Jahren festgelegt.

³ Aufgrund des langen Anlagehorizonts der PKZH wird angenommen, dass die Sollgrösse der Wertschwankungsreserven auch die Illiquiditätsrisiken von Private Equity-Anlagen, Immobilienstiftungen und anderen nicht-kotierten Anlagegefässen sowie die Rückstellung für Wertberichtigungen auf Hypothekendarlehen abdeckt.

Art. 11 Nachhaltigkeitsstrategie

¹ Die PKZH strebt eine nachhaltige Anlage ihres Vermögens an und verfolgt dabei die nachfolgenden Ziele:

1. Die Anlagestrategie der PKZH will eine nachhaltige Ausrichtung der wirtschaftlichen Aktivitäten bewirken. Eine nachhaltig funktionierende Wirtschaft ist in der Lage, auch auf lange Sicht eine ausreichend hohe Rendite zur Finanzierung von Renten abzuwerfen.
2. Die PKZH richtet ihre Nachhaltigkeitsstrategie so aus, dass die erzielbare Rendite durch die getroffenen Massnahmen im Erwartungswert nicht geschmälert wird.
3. Die Nachhaltigkeitsstrategie erfasst das PKZH-Vermögen ganzheitlich und beschränkt sich nicht auf einzelne Anlagekategorien.
4. Die Nachhaltigkeitsstrategie der PKZH ist thematisch breit ausgerichtet und deckt die Dimensionen Umwelt (E), Soziales (S) und Governance (G) ab.
5. Ein spezieller Fokus gilt dem Umgang mit den Risiken, die sich aus dem Klimawandel für das PKZH-Vermögen ergeben (Klimastrategie). Die PKZH setzt sich das Ziel, bis 2050 die finanzierten Emissionen in einer Netto-Betrachtung auf Null zu bringen (Netto-Null-Ziel). Dies setzt aber voraus, dass die Staaten ihrerseits den kommunizierten Verpflichtungen nachkommen. Die PKZH orientiert sich an anerkannten und wissenschaftlich fundierten Absenkpfeilen. Basierend auf diesen gelten die folgenden Zwischenziele:

- a) Die über die kotierten Aktien und Unternehmensobligationen finanzierten Emissionen folgen dem Absenkpfad gemäss dem One Earth Climate Model (OECM).¹ Als Zwischenziele dienen eine Reduktion der finanzierten Emissionen gegenüber 2016 um je rund 65% bis 2030, 75% bis 2035 und 85% bis 2040.
- b) Die über die Schweizer Immobilien finanzierten Emissionen folgen den Absenkpfeilen von Carbon Risk Real Estate Monitor (CRREM) für Schweizer Mehrfamilienhäuser und Schweizer Büroflächen.²
- c) In der Nachhaltigkeitsstrategie legt der Stiftungsrat weitere Einzelheiten fest.

² Bei der Auswahl der Nachhaltigkeitsansätze orientiert sich die PKZH an den folgenden Grundsätzen:

- a) Die PKZH übt ihren Einfluss als aktive Aktionärin aus, indem sie ihre Stimmrechte wahrnimmt und einen aktiven Dialog mit den Unternehmen führt.
- b) Die PKZH tätigt Anlagen in Firmen, Branchen oder Infrastrukturen, welche unter Nachhaltigkeitskriterien (ESG) von besonderer positiver Bedeutung sind (Impact Investing).
- c) Die PKZH schliesst Firmen aus ihrem Anlageuniversum aus.
- d) Bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie richtet sich die PKZH primär an global akzeptierten Normen aus.
- e) Die Klimaziele setzt die PKZH mit spezifischen, auf die Eigenheiten der verschiedenen Anlagekategorien abgestimmten Massnahmen um.

³ Die PKZH übt die Stimmrechte aller Schweizer Aktien gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben aus und legt darüber jährlich Bericht ab.

⁴ Die PKZH übt die Stimmrechte ihrer grössten ausländischen Aktienbestände aus.

⁵ Die PKZH führt über externe Spezialisten einen Dialog mit Unternehmensleitungen zu den Themen Corporate Governance sowie Sozial- und Umweltstandards. Sie schliesst sich dafür mit anderen Investoren zusammen, um einen möglichst grossen Einfluss ausüben zu können.

⁶ In Ergänzung zum Dialog kann die PKZH Firmen ausschliessen, die anhaltend und gravierend gegen Normen des UN Global Compact verstossen und nicht bzw. nicht ausreichend auf den mit ihnen geführten Dialog reagieren.

⁷ Die PKZH schliesst Firmen aus, die in den folgenden, durch internationale und durch die Schweiz ratifizierte Konventionen oder Verträge geächteten Bereichen tätig sind:

- a) Herstellung, Lagerung oder Vertrieb von Streumunition
- b) Herstellung, Lagerung oder Vertrieb von Anti-Personenminen
- c) Herstellung, Lagerung oder Vertrieb von bakteriologischen Waffen
- d) Herstellung, Lagerung oder Vertrieb von chemischen Waffen
- e) Herstellung, Lagerung oder Vertrieb von Nuklearwaffen

¹ Siehe Sven Teske (Ed.): Achieving the Paris Climate Agreement Goals, Part 2: Science-based Target Setting for the Finance Industry – Net-Zero Sectoral 1.5°C Pathways for Real Economy Sectors, Springer Verlag (open access), 2022, S. XV, Abbildung 1.

² Siehe www.crrem.org / Pathways, Version 2.03 vom 6. März 2024

Art. 12 Überwachung der Anlagestrategie

¹ Stiftungsausschuss und Anlagekommission diskutieren jährlich gemeinsam den ALM-Monitor der Geschäftsleitung, welcher Aussagen zur Finanzierbarkeit der Leistungen, zur Erreichung des Leistungsziels, zum Verhältnis zwischen Beiträgen und Anlagerendite sowie zur Risikofähigkeit macht. Bei Bedarf wird eine Überprüfung der Anlagestrategie, der Finanzierung der Leistungen oder der reglementarischen Leistungen angeordnet.

² Die Anlagekommission erstattet dem Stiftungsrat halbjährlich Bericht über die Umsetzung der Anlagestrategie, die erzielte Rendite und die getroffenen Beschlüsse.

2 UMSETZUNG DER ANLAGESTRATEGIE

Art. 13 Umsetzungsgrundsätze

Aus den in Art. 3 aufgeführten Anlagegrundsätzen leitet die PKZH die folgenden Grundsätze für die Umsetzung der Anlagestrategie ab:

- a) Der Grossteil der kotierten Anlagen ist passiv auf breit diversifizierte Indizes ausgerichtet. Die Auswahl der Indizes orientiert sich am gewünschten Rendite-Risiko-Profil der PKZH und kann von der Marktkapitalisierung abweichen.
- b) Eine aktive Bewirtschaftung ist in Anlagekategorien einzusetzen, in denen eine rein passive Bewirtschaftung nicht möglich oder mit hohen Kosten verbunden ist, sowie in Bereichen, in denen von der aktiven Bewirtschaftung eine Verbesserung der Risiko-Ertragseigenschaften der Anlagekategorie erwartet werden kann. Bei illiquiden Anlagen gibt es in der Regel keine Alternative zur aktiven Bewirtschaftung.
- c) Bei einer aktiven Bewirtschaftung wird auf optimale Strukturen geachtet.
- d) Wo möglich, wird eine regelbasierte Umsetzung angestrebt.
- e) Die PKZH achtet bei der Umsetzung ihrer Anlagestrategie auf ein optimales Verhältnis zwischen Nutzen und Kosten.

Art. 14 Einsatz von Derivaten

- ¹ Investitionen in einzelne Anlagekategorien können mittels derivativer Instrumente erfolgen.
- ² Die Umsetzung der Währungsabsicherung erfolgt ausschliesslich über derivative Instrumente.
- ³ Zur Steuerung der Vermögensallokation können Derivate auf in Art. 6 Abs. 1 als zulässig definierte Anlagen eingesetzt werden.
- ⁴ Die Anlagekommission regelt den Einsatz von Derivaten in den Mandatsvorgaben an die Vermögensverwalter unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorschriften.
- ⁵ Die PKZH ist dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) unterstellt. Die Abläufe, mit denen die Umsetzung der FinfraG-Pflichten sichergestellt werden, werden schriftlich geregelt.

Art. 15 Securities Lending

- ¹ Die Anlagekommission kann von Securities Lending Gebrauch machen. Sie legt die Bedingungen fest.
- ² Das Securities Lending ist so zu gestalten, dass das in Kauf zu nehmende Ausfallrisiko minimal ist.
- ³ Die Anlagekommission stellt sicher, dass die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage und dessen Ausführungserlasse (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV, Art. 1 ff. KKV-FINMA) über die Effektenleihe eingehalten werden.

Art. 16 Überwachung der Umsetzung

Die Anlagekommission überwacht die Umsetzung der Anlagestrategie laufend und initiiert bei Bedarf entsprechende Anpassungen. Die Überwachung erfolgt dabei auf allen Stufen des Anlageprozesses und mittels Berichterstattung des Global Custodian, der Strategieberatung, der Mandatsberatung, der Fachberater, der Fachausschüsse, der internen Geschäftsstelle und der Portfolio-Manager. Die Anlagekommission regelt die Häufigkeit der Berichterstattung.

Art. 17 Bewertung und Rechnungslegung

¹ Die Buchführung, Bilanzierung und Bewertung der Aktiven und Passiven erfolgt nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26.

² Die Bewertung von Wertschriften und Beteiligungen mit regelmässigem Handel erfolgt zum Marktwert (Obligationen inklusive Marchzinsen) gemäss den Bewertungsregeln des Global Custodian. Für Privatplatzierungen bei den CHF-Obligationen wird durch den Global Custodian eine Marktbewertung vorgenommen. Währungsumrechnungen erfolgen zu Tageskursen. Flüssige Mittel, nicht-kotierte Forderungen, Darlehen und Verbindlichkeiten, sowie Arbeitgeberbeitragsreserven werden zu Nominalwerten bewertet. Direkt vergebene Hypotheken mit variabler Verzinsung werden zum Nominalwert und solche mit fester Verzinsung zum Marktwert geführt. Für nicht kotierte Anteile an Stiftungen, Fonds und anderen Kollektivanlagen erfolgt die Bewertung anhand des Net Asset Values bzw. des Rücknahmewertes.

³ Für erwartete Ausfälle auf Forderungen und Darlehen werden die notwendigen Wertberichtigungen gebildet.

3 ANLAGEORGANISATION

Art. 18 Organisationsgrundsätze

In Ergänzung zum Organisationsreglement gelten die folgenden anlagespezifischen Organisationsgrundsätze:

- a) Die Regelung von Strategie, Organisation, Umsetzung und Überwachung der Vermögensanlagen werden klar auseinander gehalten. Es herrscht eine Funktionentrennung zwischen denjenigen Stellen, welche die Anlageentscheide fällen, und denjenigen, die sie vorbereiten, verarbeiten, verbuchen, bewerten und überwachen.
Die wesentlichen Entscheidungsprozesse werden nach sachlichen Kriterien strukturiert und nachvollziehbar sowie transparent dokumentiert. Die Gremien entscheiden in der Regel anhand vorgängig abgegebener schriftlicher Anträge mit Begründungen. Bei Bedarf kann die Anlagekommission Experten beiziehen. Innerhalb der Geschäftsstelle werden die Entscheidungen der Anlagekommission nach dem Vier-Augen-Prinzip umgesetzt.
- b) Die Anlagekommission trifft sich regelmässig und kann Aufgaben delegieren. Die Umsetzung des Anlagereglements und die laufende Überwachung der Vermögensanlagen stehen unter der Leitung der Anlagekommission. Die Mitglieder der Anlagekommission werden, wenn möglich, aus dem Kreis des Stiftungsrats gewählt. Die Anlagekommission ist formell und materiell das Führungsorgan für die Umsetzung des durch den Stiftungsrat festgelegten Konzepts zur Anlagestrategie.
- c) Der Vollzug der Entscheidungen des Stiftungsrates und der Anlagekommission wird so in Teilaufgaben zerlegt, dass er Personen oder Institutionen übertragen werden kann, die dafür spezialisiert und besonders qualifiziert sind. Die Teilaufgaben müssen koordinierbar sein.
- d) Ein grosser Anteil der Teilaufgaben wird mittels Mandaten an externe Stellen vergeben. Für die Auswahl der externen Spezialisten sind einzig die Interessen der PKZH massgebend. Das Auswahlverfahren basiert auf dem Prinzip der Konkurrenz und hat zum Ziel, für die zu vergebenden Teilaufgaben (z.B. Portfolios) geeignete Anbieter zu finden. Externe Mandate werden nur an zuverlässige, fachlich qualifizierte Institutionen vergeben, welche dazu befähigt sind und Gewähr bieten, dass sie die an sie gestellten Anforderungen des BVG und der BVV2 einhalten. Alle externen Vertragspartner werden regelmässig überprüft. So wird beispielsweise der Entscheid über Kauf und Verkauf von Wertschriften oder anderen Anlageformen (z.B. Fonds oder Limited Partnerships) grundsätzlich externen Spezialisten (sog. «Vermögensverwaltungen») übertragen. Diese Mandate werden grundsätzlich auf diskretionärer Basis vergeben, können ausnahmsweise aber auch als Beratungsmandate ausgestaltet sein mit Investitionsentscheid durch die Anlagekommission.
- e) Das Gesamtvermögen, die Anlagekategorien, die Mandate sowie deren Vermögensverwaltungen werden durch ein unabhängiges Investment Controlling überwacht.
- f) Kassenintern besteht eine fachlich kompetente Geschäftsstelle. Ihre Aufgaben umfassen die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der Anlagekommission sowie die Führung, Überwachung und Koordination der externen Spezialisten. In begründeten Ausnahmefällen kann sie die Bewirtschaftung von Mandaten übernehmen.

- g) Für operative Prozesse, welche die Geschäftsstelle selbst ausführt, werden interne Kontrollen durchgeführt. Sie werden sowohl intern als auch extern überwacht.
- h) Die PKZH genügt hohen Qualitätsstandards indem sie bewährte und anerkannte Verfahren einsetzt, welche den «Best-Practice»-Standards der Industrie entsprechen.
- i) Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Anlagekommission sollen regelmässig aus- und weitergebildet, aufgabengerecht entschädigt sowie durch externe Stellen und die Geschäftsstelle unterstützt werden.

Art. 19 Zuständigkeit und Aufgaben im Bereich Vermögensanlagen

Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Stiftungsrates und der Anlagekommission im Bereich der Vermögensanlagen sind im Organisationsreglement der PKZH geregelt. Anhang 3 gibt einen Überblick über die Anlageorganisation.

Art. 20 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

¹ Die PKZH setzt die Bestimmungen des Bundesrechts über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen in geeigneter Weise um.

² Der Stiftungsrat regelt den Vollzug separat.

4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 15. April 2025 in Kraft. Es ersetzt das Anlagereglement vom 2. Juli 2024.

5 ANHÄNGE

Anhang 1: Strategische Allokation und Bandbreiten

Für die Aufteilung des Vermögens auf die in Art. 6 definierten Anlagekategorien gelten die folgenden Zielwerte (strategische Allokation). Die effektive Allokation kann davon gemäss Art. 8 innerhalb der angegebenen Bandbreiten abweichen.

Gültig ab 2. Juli 2024

	Minimale Allokation	Strategische Allokation	Maximale Allokation
Nominalwerte	26.0%	32.5%	44.0%
Liquidität	0.0%	0.5%	6.0%
CHF-Obligationen ¹	3.0%	5.0%	8.5%
Nicht-kotierte CHF-Nominalwerte	3.0%	6.5%	10.0%
Unternehmensanleihen Global (ex CH) ²	12.0%	17.75%	20.0%
• Investment-Grade-Anleihen	9.0%	14.75%	18.25%
• High-Yield-Anleihen	1.75%	3.0%	4.5%
Private Debt ³	0.5%	2.75%	4.0%
Sachwerte	56.0%	67.5%	74.0%
Immobilien Schweiz	11.0%	15.0%	19.0%
Immobilien Ausland	3.5%	6.0%	8.5%
Aktien	23.0%	31.5%	35.0%
• Aktien Schweiz	3.0%	4.5%	6.5%
• Aktien Industrieländer	15.0%	21.5%	25.0%
• Aktien Schwellenländer	3.0%	5.5%	7.5%
Private Equity ³	4.0%	7.0%	12.0%
Infrastruktur (Direkt- und Kollektivanlagen)	0.0%	3.0%	5.0%
Hedge Funds ³	0.0%	0.0%	10.0%
Insurance-linked Securities ³	2.5%	5.0%	8.0%
Total		100.0%	
¹ davon FW-Obligationen-Futures	CHF-Obl.>3%	0.0%	4.0%
² davon FW-Staatsanleihen	0.0%	0.0%	1.0%
³ alternative Anlagen	8.5%	14.75%	19.0%
Anlagen beim Arbeitgeber	0.0%		5.0%
Währungsexpositionen			
CHF	90.0%	95.0%	100.0%
Fremdwährungen	0.0%	5.0%	10.0%

Hinweise:

- Die minimale bzw. maximale Allokation für Aggregationsstufen wie z.B. Aktien oder alternative Anlagen entsprechen nicht der Summe der minimalen bzw. maximalen Allokation der Subkategorien, sondern sind bewusst enger gesetzt. Dies hat zur Folge, dass die minimalen bzw. maximalen Allokationen nicht in allen Subkategorien gleichzeitig erreicht werden können.

- Die minimale Allokation für FW-Obligationen-Futures ist als «CHF-Obl.>3%» bezeichnet. Dies ist wie folgt zu verstehen: Es können in einem Umfang Short-Positionen in FW-Obligationen-Futures eingegangen werden, so dass die Ist-Quote für die CHF-Obligationen unter Einbezug der Futures nicht unter 3% fällt. Da dieser maximal zulässige Umfang für Short-Positionen von der Höhe der physischen CHF-Obligationen abhängig ist, kann für die minimale Allokation für die FW-Obligationen-Futures kein bestimmter Wert wie beispielsweise -1% vorgegeben werden.

Anhang 2: Strategie-Indizes

Gemäss Art. 7 Abs. 2 werden für die strategische Allokation die folgenden Strategie-Indizes festgelegt:

Gültig ab 14. September 2021

Anlagekategorie	Index (währungsgesichert)
Nominalwerte	Gewichteter Index der Kategorien
Liquidität	Gewichteter Index der Sub-Kategorien ^{a)}
CHF-Obligationen	Massgeschneiderter Swiss Bond Index ^{b)}
Nicht-kotierte CHF-Nominalwerte	Effektive Rendite
Unternehmensanleihen Global (ex CH) - Investment-Grade-Anleihen - High-Yield-Anleihen	Gewichteter Index der Sub-Kategorien - Barclays Global Investment Grade Corporate Bond Index - Barclays Global High Yield Corporate Bond Index
Private Debt	Gewichteter Index der Sub-Kategorien ^{c)}
Sachwerte	Gewichteter Index der Kategorien
Immobilien Schweiz	Gewichteter Index der Sub-Kategorien ^{d)}
Immobilien Ausland	Gewichteter Index der Sub-Kategorien ^{e)}
Aktien - Aktien Schweiz - Aktien Industrieländer - Aktien Schwellenländer	Gewichteter Index der Sub-Kategorien - Solactive PKZH Switzerland Index (ex Reits) - Solactive PKZH World (ex CH) Index (ex Reits) - Solactive PKZH Emerging Markets Index (ex Reits)
Private Equity	Effektive Rendite
Infrastruktur	Effektive Rendite
Hedge Funds	Massgeschneiderter Index basierend auf der HFR-Index-Familie ^{f)}
Insurance-linked Securities	Effektive Rendite

^{a)} Die Strategieindizes für die physische **Liquidität** sind die FTSE CHF 1M bzw. EUR 1M und USD 1M Indizes. Für andere Arten der Liquidität (z.B. Hinterlegung für Derivat-Positionen, Margenkonto etc.) fliessen deren effektive Renditen in die Berechnung des gewichteten Kategorienindex ein.

^{b)} Kotierte **CHF-Obligationen** werden mit einem massgeschneiderten Swiss Bond Index verglichen, welcher das gewünschte Rendite-Risiko-Verhältnis der Anlagekategorie möglichst optimal abbildet.

^{c)} Für die Loans gibt es mit dem S&P Leveraged Loan Index einen zielführenden Benchmark, der mit der Gewichtung von 80% USA und 20% Europa herangezogen wird. Für Direct Lending existiert dagegen kein Benchmark, so dass hier die effektive Rendite herangezogen wird.

^{d)} Für **Immobilien Schweiz** werden der SXI Real Estate Funds Broad Index (kotierte Immobilien) sowie effektive Renditen (nicht-kotierte Immobilien) verwendet.

^{e)} Für **Immobilien Ausland** wird ein massgeschneiderter Index FTSE EPRA/NAREIT Developed Rental (ohne Schweiz) mit fixen Regionengewichten (Europa, Nordamerika, Asien) verwendet.

^{f)} Der massgeschneiderte Index für **Hedge-Funds-Anlagen** beruht auf öffentlich von HFR angebotenen Indexreihen und bildet den Segment-Ansatz der PKZH ab (Konvergenz, Long-Biased Event Driven, Long-Biased Equity Hedge und Divergenz)

Zur Berechnung der **PKZH-Benchmarkrendite** werden die Kategorienrenditen der einzelnen Strategie-Indizes mit den Gewichten der strategischen Allokation multipliziert. Der Benchmark-Berechnung wird dabei ein monatliches Rebalancing auf die Gewichte der strategischen Allokation unterstellt.

Anhang 3: Diagramm der Anlageorganisation

Stiftungsrat (SR)

- Festlegung der Organisationsgrundsätze
- Wahl der Anlagekommission, der Beratenden Mitglieder der AK, des Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle, des Investment Controlling, der Strategieberatung, des Global Custodian und der Leitung der Geschäftsstelle
- Festlegung der Anlage- und Nachhaltigkeitsstrategie
- Gesamtüberwachung

Anlagekommission (AK)

- Wahl der themenspezifischen Beratungen
- Bestimmung der Fachausschüsse und Wahl deren Mitglieder
- Bestimmung der Zusammensetzung der Fachgruppe Anlagen
- Regelung der Umsetzung der Anlagestrategie
- Regelung der Kriterien und des Verfahrens für die Vergabe von Mandaten
- Wahl der Vermögensverwaltungen
- Festlegung der Anlageform und der Anlagerichtlinien
- Regelung und Leitung des Vollzugs
- Festlegen von Vorgaben und Pflichtenheften für das Investment Controlling, die Strategie-Beratung, die themenspezifischen Beratungen, die Vermögensverwaltungen und den Global Custodian
- Regelung der Stimmrechtsausübung
- Wahrnehmung der Interessen der PKZH im Vermögensbereich
- Laufende Überwachung

Geschäftsbereich Anlagen (GBA)

- Geschäftsstelle der AK
- Vollzugsaufgaben
- Berechnung & Instruktion Vermögensschichtungen
- Liquiditätsplanung
- Berechnung & Instruktion Währungsabsicherung
- Kommunikation

Inhouse Management

- In Ausnahmefällen interne Vermögensverwaltung

Vermögensverwaltung

- Kotierte Anlagen: Verwaltung von segregierten Mandaten oder Kollektivanlagen – Investition in Einzeltitel (z.B. Aktien oder Obligationen)
- Nicht-kotierte Anlagekategorien: Verwaltung von segregierten Mandaten (im Ausnahmefall in Form eines Beratungsmandats mit Investitionsentscheid durch AK) :
 - Auswahl von Dachfondsmanagern, die ein segregiertes Mandat führen
 - Auswahl von kollektiven (Dach-)Fonds o. Anlagestiftungen
 - Konzeptionelle Beratung der Anlagekommission
- Hypotheken gem. Hypothekarreglement: Verwaltung durch die Finanzverwaltung der Stadt Zürich

Experte für berufl. Vorsorge

- Prüfung der Sicherheit hinsichtlich Erreichung des Vorsorgeziels
- Prüfung der versicherungstechnischen Grundlagen
- Abgabe von Empfehlungen

Revisionsstelle

- Prüfung der Anlagetätigkeit

Investment Controlling

- Überwachung der Anlagestrategie und der Vermögensverwalter

Beratendes Mitglied der AK

- Allgemeine Beratung der AK

Strategieberatung

- Strategieberatung mit Teilnahme an AK- und FG-Sitzungen

Themenspezifische Beratung

- z.B. Nachhaltigkeit, einzelne Anlagekategorien

Selektionsberatung (ad hoc)

- Selektion von Vermögensverwaltungen

Fachausschüsse

- Anlagekategorienspezifische Beratung der AK
- Monitoring der Vermögensverw.

Fachgruppe Anlagen (FG)

- Vorbereitung und Qualitätssicherung von Anträgen an die AK
- Think Tank der AK

Nachhaltigkeit: Umsetzung aktives Aktionariat

- Abgabe von Stimmrechtsempfehlungen
- Durchführung von Engagement

Global Custodian (GC)

- Wertschriftenverwahrung/-administration/-buchhaltung, Transaktionsabwicklung
- Konsolidiertes Reporting und Performancemessung
- Compliance Monitoring (Überprüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinien)